

Vorbemerkungen:

Am 13. April 2022 hat der Landtag das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) verabschiedet.

Durch das Gesetz kommen auf die kommunalen Jugendämter diverse zusätzliche Pflichtaufgaben zu. Bedingt durch die Fülle der zusätzlichen Aufgaben ist deren Erledigung nicht mit dem vorhandenen Personal möglich.

Das Land NRW stellt für die Aufgaben sowie für das hierfür zusätzlich erforderliche Personal entsprechende Geldmittel im Rahmen des in § 12 Landeskinderschutzgesetzes NRW verankerten Belastungsausgleiches zur Verfügung.

Erläuterungen:

Bedingt durch die Verabschiedung und Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW (LKISchG) sind im Groben die folgenden neuen Pflichtaufgabenblöcke durch die kommunalen Jugendämter zu erledigen:

1. Aufgaben Netzwerkkoordination Kinderschutz überörtlich
2. Aufgaben in den Netzwerken zum Kinderschutz vor Ort

Dem jugendamtsscharfen Belastungsausgleich (Konnexität) nach § 12 Landeskinderschutzgesetz NRW zufolge entfallen auf das Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises folgende finanzielle Mittel:

Jahr	finanzielle Mittel Belastungsausgleich §12 Landeskinderschutzgesetz NRW Anteil Rhein-Sieg-Kreis
2022	366.380,00 Euro
2023	551.754,00 Euro
2024	553.939,00 Euro

Der Konnexitätsberechnung wird gemäß § 13 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz NRW erstmalig zum 30.06.2024 und danach künftig alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

Der Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland (Wahrnehmung der Aufgaben der Landesjugendämter) für das Kalenderjahr 2022 liegt bereits vor. Eine Mindestquote von zu schaffenden Stellen ist nicht Bestandteil des Bescheides und nach Rücksprache mit dem Landschaftsverband Rheinland auch nicht vorgesehen.

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben wird aus fachlichen Gesichtspunkten zusätzliches Personal im Umfang von 2,5 VZÄ für unabdingbar erforderlich erachtet, um nachstehende Aufgaben zu erledigen

1 VZÄ ist vorgesehen für den Block „Aufgaben in den Netzwerken vor Ort“ hierunter fallen u.a.:

- sozialräumliche Arbeitskreise
- Organisation von anonymisierten Fallkonferenzen
- Fortlaufende Reflektion zu dem unbestimmten Rechtsbegriff des „Kindeswohls“ mit den Akteuren im Sozialraum
- Fortlaufender Dialog mit den Akteuren vor Ort zu Verfahren und Abläufen bei möglicher Kindeswohlgefährdung sowie zu der Option der Beratung gem. §8b SGB VIII
- Bürgernahe Information der Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz
- Fortlaufende Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren Kinderschutz des Kreisjugendamtes
- Einbindung des Pflegekinderwesens vor Ort in das Netzwerk Kinderschutz

1,5 VZÄ sind vorgesehen für den Block „Aufgaben Netzwerkkoordination Kinderschutz überörtlich“ hierunter fallen u.a.:

- Initiierung und Aufbau des Netzwerkes Kinderschutz
- Organisation der Treffen des Netzwerkes Kinderschutz
- Verantwortung für Datenabgleich/ Datenpflege hinsichtlich aller Kooperationspartner des Netzwerkes Kinderschutz
- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen (interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für alle Kooperationspartner im Netzwerk Kinderschutz)

- Entwicklung eines Konzepts zur Sicherstellung der Durchführung regelmäßiger anonymisierter Fallkonferenzen
- Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz
- Abstimmung mit den Netzwerkkoordinatoren der anderen Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis sowie des Bonner Jugendamtes
- Fortlaufende Abstimmung mit den ASD-Leitungskräften des Kreisjugendamtes
- Abstimmung mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Frühen Hilfen hinsichtlich der Inhalte und Formate

Hierfür sind haushälterisch 3 zusätzliche Planstellen zum Doppelhaushalt 2023/24 mit der Wertigkeit S14 einzurichten.

Unter Zugrundelegung der KGSt/Werte „Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/22“ betragen die finanziellen Kosten zur Beschäftigung von 2,5 VZÄ bei Stellenwertigkeit S14 jährlich **232.450,00 Euro**.

Die zusätzlich einzurichtenden Stellen werden bei einer Besetzung mit 2,5 VZÄ somit über den Belastungsausgleich nach §12 Landeskinderschutzgesetz NRW **vollständig refinanziert**.

Die übrigen finanziellen Mittel stehen dann dem Jugendamt als Sachmittel zur Bewältigung der neuen Aufgaben zur Verfügung.

Die zusätzlichen Erträge und Aufwendungen (Personal und Sachmittel) werden bei entsprechender Beschlussfassung in die Änderungsliste der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2023/24 aufgenommen, welche dem Finanzausschuss in der Sitzung am 30.11.2022 zur weiteren Beratung vorgelegt wird.

Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung hat der Beschlussempfehlung xxxxx zugestimmt.

(Landrat)